

Satzung der SMV des Gymnasium Wendelsteins

§1 Gültigkeit

Die nachfolgende Satzung ist verbindlich für die Schüler mit Verantwortung (SMV) des Gymnasium Wendelsteins.

§2 Mitglieder

Die SMV setzt sich aus gewählten Schülervertreter/innen sowie aus freiwillig engagierten Schüler/innen zusammen.

Gewählte Schülervertreter/innen sind:

- Schülersprecher/innen
- Klassensprecher/innen bzw. Kurssprecher/innen
- Arbeitskreisleiter/innen
- Tutorensprecher/innen
- Gleichstellungsansprechpartner/in

§3 Ämter

(1) Arbeitskreisübergreifende Ämter sind in den Arbeitskreisen mehrheitlich zu wählen.

(2) Schulübergreifende Ämter sind von der Vollversammlung mehrheitlich zu beschließen.

(3) Amtszeiten von über zwei Jahren sind ohne erneute Wahlen nicht möglich.

(4) Es werden in der ersten Vollversammlung des Jahres ein männlicher oder eine weibliche Gleichstellungsansprechpartner/in gewählt, wenn §6 Absatz 2 eintritt. Der/die Amtsinhaber/in dient als Ansprechpartner/in und ist dazu angehalten, mit dem Gleichstellungsbeauftragten der Lehrerschaft sowie dem AK-Politik zusammenzuarbeiten. Er/sie gilt als vollwertiges SMV-Mitglied.

§4 Stimmberechtigung

Diese Mitglieder der SMV sind stimmberechtigt:

- Alle gewählten Klassensprecher/innen bzw. Kurssprecher/innen
- Alle gewählten Schülersprecher/innen
- Alle Tutorensprecher/innen
- Der/die Gleichstellungsansprechpartner/in
- Alle Arbeitskreisleiter/innen

Diese fünf Bestandteile der SMV bilden die SMV-Vollversammlung (vgl. §11).

Weitere Mitglieder sind wahlberechtigt, wenn sie sich bei dem Projekt beteiligen, über welches abgestimmt wird. Dies gilt nicht für die Wahl der Schülersprecher/innen (vgl. §7).

§5 Wahlen an der Schule

- (1) Es werden jeweils zwei Klassensprecher/innen in jeder Klasse gewählt.
- (2) Es werden Kurssprecher in den Grundkursen der Oberstufe gewählt.
- (3) Es werden am Anfang des neuen Schuljahres immer ein bzw. zwei Schülersprecher/innen gewählt, sodass die Anzahl derer immer drei beträgt (vgl. §7).
- (4) Die Arbeitskreisleiter/innen werden am Anfang jedes neuen Schuljahres innerhalb der Arbeitskreise mehrheitlich gewählt. Dies muss jedes Schuljahr neu geschehen.
- (5) In den SMV-Pausen wird mündlich abgestimmt.

§6 Aufgaben der Schülersprecher/innen

(1) Der Aufgabenbereich der Schülersprecher/innen erstreckt sich über:

- Die Vertretung der Schüler/innen
- Die Verbindung von Schüler/innen und Lehrer/innen
- Die Einbringung in die SMV-Arbeit

- Den regelmäßigen Austausch mit den Arbeitskreisleiter/innen
- Die Leitung und Organisation der SMV-Sitzungen und Fahrten
- Die Vertretung der SMV im Schulforum
- Die Vertretung der Schule auf (über-)regionalen Aussprachetagungen.
- Außerdem sind die Schülersprecher/innen für die Gleichstellung aller Schüler/innen am Gymnasium Wendelstein zuständig und sollten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Im Falle dreier gleichgeschlechtlicher Schülersprecher/innen muss ein/e andersgeschlechtliche/r Gleichstellungsansprechpartner/in von der Vollversammlung gewählt werden. Diese/r ist vollwertiges SMV-Mitglied und dient hauptsächlich als Ansprechpartner/in und Kommunikator/in.

§ 7 Wahl der Schülersprecher/innen

- (1) Zu Beginn jedes neuen Schuljahres werden ein bis zwei neue Schülersprecherinnen bzw. Schülersprecher gewählt, sodass die Gesamtzahl stets drei beträgt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Organisation der Wahl obliegt einem von der SMV eingesetzten Wahlkomitee. Das Wahl-komitee besteht aus den amtierenden Schülersprecher/innen sowie weiteren freiwilligen Mitgliedern der SMV.
- (4) Vor jeder Wahl haben alle Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit, sich und ihr Programm der Schülerschaft vorzustellen.
- (5) Die Wahl erfolgt durch die gesamte Schülerschaft des Gymnasiums.
 - a) Die Wahl findet geheim innerhalb der Klassen bzw. Grundkurse statt.
 - b) Sie wird innerhalb einer Woche in allen Klassen und Kursen durchgeführt.
 - c) Lehrkräfte und Verbindungslehrkräfte sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Der/Die am knappsten gescheiterte Kandidat/in wird unter eigener Bereiterklärung zu dem/der Stellvertreter/in, der/die im Falle eines Rücktrittes eines/r Schülersprechers/in nachrückt (vgl. §14). Er/Sie vertritt die Schülerschaft bis zur nächsten an der SMV Vollversammlung stattfindenden Schülersprecherwahl.

§8 Verbindungslehrer/innen

- (1) Es gibt immer einen männlichen Verbindungslehrer sowie eine weibliche Verbindungslehrerin.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Diese werden immer abwechselnd am Ende eines Schuljahres von der SMV-Vollversammlung durch eine geheime Wahl gewählt.
- (4) Aufgabe der Verbindungslehrer/innen ist die Unterstützung bei:
 - Organisatorischen, terminlichen und schulpolitischen Angelegenheiten
 - Der Planung und Organisation der SMV-Fahrt in Absprache mit den Schülersprecher/innen.

§9 Arbeitskreise

- (1) Ein Arbeitskreis ist eine von Schüler/innen gebildete, von der SMV anerkannte Gruppierung, mit einem spezifischen, der Schülerschaft dienlichen Zweck.
- (2) Die Leiter/innen des Kreises werden von den Mitgliedern des Arbeitskreises am Anfang des Schuljahres nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Die Anzahl ist nach Bedarf zu wählen.
- (3) Nur die AK-Leiter/innen sind bei Abstimmungen stimmberechtigt (vgl. §4).
- (4) Arbeitskreise können von der beschlussfähigen SMV (vgl. §13) gebildet, zusammengelegt oder mit Zustimmung der Arbeitskreisleiter/innen aufgelöst werden.

§10 Klassensprecher/innen

- (1) Klassensprecher/innen sind gewählte Schülervertreter/innen jeder Klasse in der SMV.
- (2) Es gibt immer zwei Klassensprecher/innen in einer Klasse.

- (3) Die Klassensprecher/innen müssen Meinungen der Klassen zu einem Thema für die SMV-Vollversammlung einholen und diese vertreten.
- (4) Sie sind gebeten, an den regelmäßigen Sitzungen der SMV teilzunehmen (siehe §11).
- (5) Sie sind nach §4 stimmberechtigt.

§11 Regelmäßige Sitzungen

- (1) Es gibt regelmäßige Treffen der SMV, „SMV-Pause“ genannt.
- (2) Am Anfang des neuen Schuljahres werden die Termine entsprechend den Stundenplänen der Verbindungslehrer/innen und der Schüler/innen festgelegt.
- (3) Die Schülersprecher/innen und AK-Leiter/innen sowie die Verbindungslehrkräfte sind verpflichtet, an ihnen teilzunehmen.
- (4) Die Klassensprecher/innen werden gebeten an ihnen teilzunehmen.
- (5) Jede/r Interessierte ist darüber hinaus eingeladen, teilzunehmen.

§12 Unregelmäßige Sitzungen

- (1) Es gibt außerplanmäßige Treffen der SMV, die SMV-Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - Schülersprechern/innen
 - Kurssprechern/innen
 - Klassensprechern/innen
 - Tutorensprechern/innen
 - geladenen Gästen
 - Gleichstellungsansprechpartner/in.

- (3) Die SMV-Vollversammlung kann jederzeit nach Absprache mit der Schulleitung beantragt werden.
- (4) Bei der Vollversammlung werden im Vorfeld festgelegte Themen besprochen sowie Wahlen abgehalten.
- (5) Zum Ende jedes Halbjahres wird empfohlen, eine Vollversammlung stattfinden zu lassen, damit die aktive SMV über Geschehenes im vergangenen Halbjahr berichten kann.

§13 Beschlussfähigkeit

- (1) Die SMV ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Schülersprecher/innen beschlussfähig.
- (2) In dringenden Notfällen kann ein/e Schülersprecher/in Beschlüsse fassen, muss diese aber unverzüglich von einer beschlussfähigen SMV mehrheitlich bestätigen lassen. Geschieht dies nicht oder wird die Entscheidung im Nachhinein nicht bestätigt, wird der/m betroffenen Schülersprecher/in das Stimmrecht bei der nächsten Abstimmung entzogen.

§14 Rücktritt

- (1) Jedes Mitglied der SMV ist dazu berechtigt, jederzeit zurückzutreten.
- (2) Dazu bedarf es eines formlosen Rücktrittsbescheid an die Schülersprecher/innen und Vertrauenslehrer/innen.
- (3) Im Falle eines Rücktrittes rückt der/die Stellvertreter/in nach. (vgl. §7, Abs.11)
- (4) Sollte kein/e Schülersprecher/in mehr zur Verfügung stehen, muss durch Neuwahl ein/e dritte/r Schülersprecher/in nachberufen werden.

§15 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen können jederzeit vollzogen werden.
- (2) Die Änderungen müssen der SMV-Vollversammlung transparent und verständlich dargelegt werden.
- (3) Änderungen müssen über eine zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der SMV-Vollversammlung verfügen.

§16 Zugänglichkeit der Satzung

Jedes Mitglied der Schule hat jederzeit das Recht, Einblick in die Satzung zu erhalten.

Unterschrift der amtierenden Schülersprecher*innen:

Sila Etyemez, Maximilian Haas, Leonard Linden

Unterschrift der amtierenden Verbindungslehrer*innen:

StR André Büttner, StRin Anna Beringer